

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.04.2017

Geschäftszeichen:

I 26-1.21.2-30/16

Zulassungsnummer:

Z-21.2-1845

Geltungsdauer

vom: **2. April 2017**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

fischerwerke GmbH & Co. KG

Klaus-Fischer-Straße 1

72178 Waldachtal

Zulassungsgegenstand:

fischer Schraubdübel TERMOZ 8 SV

für die Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 16. März 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des fischer Schraubdübels TERMOZ 8 SV nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0180 in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) und Europäisch Technischer Zulassung / Europäisch Technischer Bewertung (ETA).

Das WDVS muss aus einem der folgenden Dämmstoffe bestehen:

- Dämmstoffplatten aus PS-Hartschaum nach DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:
T2 - L2 - W2 - S2 - P4 - BS50 - DS(70,-)2 - DS(N)2
sowie einer Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene geprüft nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa¹ einer Rohdichte geprüft nach DIN EN 1602 von 15 bis 20 kg/m³ oder
- Mineralwolle-Dämmplatten nach DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:
T5 - DS(T+) - WL(P)
sowie der Druckfestigkeit oder der Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa¹, einer Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene geprüft nach DIN EN 1607 von mindestens 14 kPa¹.

Das zum Einsatz kommende WDVS ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-06/0180 entsprechen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der fischer Schraubdübel TERMOZ 8 SV darf versenkt eingebaut werden. Die Forderung nach einem Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm ist erfüllt.

¹ Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

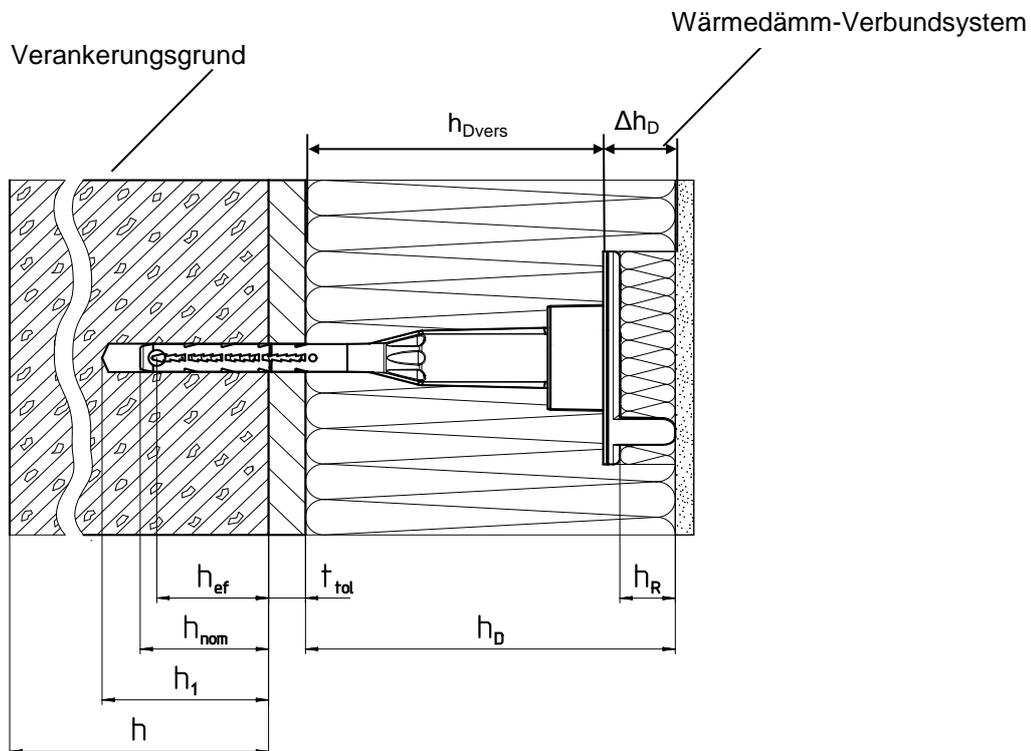


Bild 3.1: fischer Schraubdübel TERMOZ 8 SV (versenkte Montage)

- h_D = Dämmstoffdicke
- Δh_D = Versenktiefe
- h_R = Dicke der Dämmstofffrondelle
- $h_{D,vers}$ = Mindesteinbindetiefe im Dämmstoff / reduzierte Dämmstoffdicke

Die Mindestdicke der Dämmstoffe h_D ist in Abhängigkeit von der Versenktiefe in Tabelle 3.1 angegeben.

Tabelle 3.1: Montagekennwerte für fischer Schraubdübel TERMOZ 8 SV

	Versenktiefe Δh_D [mm]	Dämmstoffdicke h_D des WDVS [mm]
Montagekennwerte	20	$80 \leq h_D \leq 220$

Die in den abZ oder ETA für WDVS oder abZ für Dämmstoffe angegebenen Tragfähigkeiten des WDVS sind für den fischer Schraubdübel TERMOZ 8 SV auch bei versenkter Montage anzuwenden, sofern folgende reduzierte Dämmstoffdicke $h_{D,vers}$ gemäß Bild 3.1 angesetzt werden:

$$h_{D,versenkt} = h_D - \Delta h_D = h_D - 20 \text{ mm} \geq 60 \text{ mm}$$

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-06/0180 entsprechen.

Der Dübel fischer TERMOZ 8 SV darf nur in Wärmedämm-Verbundsystemen mit Dämmstoffen gemäß Abschnitt 1 eingebaut werden. Der Dübel darf nur unter dem Bewehrungsgewebe gesetzt werden.

Andreas Kummerow
Referatsleiter

Beglaubigt